

Zeitschrift: Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 54 (2007)

Heft: 3-4

Artikel: Im Ernstfall ist Liechtenstein einsatzbereit

Autor: Huppmann, Elisabeth

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LIECHTENSTEIN: GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG

Im Ernstfall ist Liechtenstein einsatzbereit

Mit dem Gesetz über den Schutz der Bevölkerung wurde das bisher bestehende Gesetz über den Katastrophenschutz aus dem Jahr 1992 total revidiert. Die neue Gesetzesvorlage wurde in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

ELISABETH HUPPMANN

Bereits am 14. Dezember des Vorjahres wurde die Gesetzesvorlage für das neue Gesetz über den Schutz der Bevölkerung in erster Lesung behandelt. Die Vorlage wurde allgemein begrüsst und das Eintreten auf die Gesetzesvorlage war grundsätzlich unbestritten. Dennoch führten die von einzelnen Landtagsabgeordneten gestellten Änderungsvorschläge und Anregungen, die Vorlage leserlicher und schlanker zu gestalten, zum einen zu marginalen inhaltlichen Änderungen und zum anderen zu einer strukturellen und legislativen Überarbeitung. Hierüber galt es in der zweiten Lesung abzustimmen.

Die Regierung überarbeitete somit die gesamte Gesetzesvorlage hinsichtlich Struktur, Lesbarkeit und Straffung gründlich. Nach der legislativen Prüfung und Überarbeitung durch den Rechtsdienst ergaben sich verschiedene Anpassungen; insbesondere wurden sprachliche Verbesserungen eingefügt sowie Bestimmungen verschoben bzw. zusammengefügt.

Zeitgemässe Terminologie

Im neuen Gesetz über den Schutz der Bevölkerung werden nicht mehr die Begriffe «Notlage» und «Katastrophe» verwendet, sondern durch die neuere Terminologie der «normalen», der «besonderen» und der «ausserordentlichen Lage» ersetzt. Die normale Lage bezeichnet einen Unfall, der lediglich der Hilfe der Gemeinde bedarf. Die besondere Lage benötigt darüber hinaus die Nachbarschaftshilfe, wohingegen die ausserordentliche Lage nur mit organisierter Hilfe von aussen bewältigt werden kann.

Klare Zuständigkeiten

Das neue Bevölkerungsschutzgesetz schreibt den unterschiedlichen Gremien klare Zuständigkeiten zu. So obliegt in normalen Lagen der Bevölkerungsschutz den zuständigen Gemeindeorganen, bei besonderen und ausserordentlichen Lagen dem Landesführungstab. Dieser wird von der Regierung als besondere Kommission errichtet und besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern. Einsitz nehmen das zuständige Regierungsmitglied und je ein Vertreter des Landespolizei, des Amtes für Bevölkerungsschutz, des Tiefbauamtes, des Amtes für Gesundheit und der Gemeinden sowie ebenso viele Ersatzmitglieder. Die

Amtszeit ist auf vier Jahre beschränkt. Neu wird auch ein Mitarbeiter des Presse- und Informationsamtes beratend Einsitz nehmen. Im Ernstfall ist somit gewährleistet, dass die Bevölkerung auf dem laufenden gehalten wird. Neu ist ausserdem, dass der Führungstab die operative Führung an einen technischen Einsatzleiter übertragen kann.

Auf Gemeindeebene müssen Reglemente erstellt werden, die die Bewältigung und die Organisation in allen drei Lagen festlegen. In ihnen sind weiter das Führungsorgan, die benötigten Rettungs- und Hilfsdienste sowie deren Aufgaben und die notwendigen materiellen Mittel aufgelistet.

Gesetzlich festgelegte Freistellung

In Art. 21 des neuen Bevölkerungsschutzgesetzes wird die Freistellung von Arbeitnehmern zu Hilfszwecken geregelt. Bereits bei der ersten Lesung führte der Vorschlag, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer, der Mitglied von Rettungs- oder Hilfsdiensten ist, während maximal fünf bis zehn Tagen unbezahlt freistellen muss, zu Diskussionen. Die neue Gesetzesvorlage räumt hierbei ein, dass die betrieblichen Gegebenheiten zu berücksich-

tigen seien und Kurs- und Ausbildungstage frühzeitig bekanntgegeben werden müssen.

Bei Schutzräumen handelt es sich um standardisierte Bauten, die primär dem Schutz der Bevölkerung und der Sicherstellung der Bereitschaft der Mittel des Bevölkerungsschutzes bei ausserordentlichen Lagen dienen. Das neue Gesetz beinhaltet eine Subventionierung von Schutzräumen der Gemeinden in der Höhe von 30 Prozent.

Bei Privatbauten kann das Land sogar die gesamten Mehrkosten übernehmen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden. Auch wenn das neue Gesetz zum Schutz der Bevölkerung keine Unwetter, Erdbeben und andere Notlagen verhindern kann, so legt es dennoch die Voraussetzungen für den Ernstfall fest. Die Bevölkerung kann somit davon ausgehen, dass Liechtenstein – wenn es darauf ankommt – der Lage gewachsen ist. In diesem Bewusstsein stimmten auch alle 21 anwesenden Landtagsabgeordneten an der gestrigen zweiten Lesung der neuen Gesetzesvorlage einstimmig zu. Ein gutes und sicheres Gefühl für die Bevölkerung.

Liechtensteiner Vaterland, Vaduz, 27.4.2007

KURSE

Ausbildung fürs Lehrpersonal: neue Klassen gestartet

**BABS. Im Eidg. Ausbildungszentrum in Schwarzenburg ist die Ausbildung für Bevölkerungsschutz-Lehrpersonal wieder ange-
laufen. 22 deutschsprachige und 5 Teilnehmende französischer
und italienischer Muttersprache haben sich Mitte April zum
ersten Teil des Methodologie-Moduls eingefunden.**

Die Teilnehmenden aus Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes müssen ihr gesamtes Ausbildungsprogramm innerhalb von vier Jahren absolvieren. Unter den Kursteilnehmenden hat es sowohl haupt- als auch nebenberufliche Instruktorinnen und Instrukturen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS bietet folgende Lehrgänge an:

Eidg. diplomierte/-r Zivilschutzinstruktor/-in, Zertifikat für nebenberufliche/-r Zivilschutzinstruktor/-in und SVEB-Zertifikat 1. Gestartet wird jeweils im Frühling.

Bei Fragen: Bernard Deppierraz, Telefon 031 322 51 80,
E-Mail: bernard.deppierraz@babs.admin.ch

